

30. 1. Gilt die bindende Kraft der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden nach § 146 DVG. auch für Beamte, die vor dem Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes in den Ruhestand versetzt worden sind?

2. Gilt die Vorschrift darüber, wie Verpflichtungserklärungen einer Gemeinde abzugeben sind, auch für solche öffentlich-rechtlicher Art und insbesondere für Erklärungen, in denen die Gemeinde ihrem Beamten aus Anlaß seines Ausscheidens eine Leistung verspricht?

3. Kann in der Abgabe eines solchen Versprechens eine Verletzung der Fürsorgepflicht der Gemeinde ihrem Beamten gegenüber liegen, wenn sich das Versprechen wegen Außerachtlassung der gedachten Vorschrift oder aus anderem Grunde als rechtsunwirksam erweist?

4. Nach welchen Gesichtspunkten bestimmen sich Inhalt und Umfang der Fürsorgepflicht, wenn der stellvertretende Bürgermeister einer Gemeinde in ihrem Namen mit dem Bürgermeister über die Regelung seines Beamtenverhältnisses verhandelt?

Deutsches Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) — DVG. — §§ 36, 146, 184 Abs. 1 Satz 3. Deutsche Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (RGBl. I S. 49) — DGO. — § 36. BGB. §§ 306, 618.

III. Zivilsenat. Ur. v. 2. Dezember 1943 i. S. D. (Kl.) m. Gemeinde G. (Bek.). III 94/43.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht bayelbf.

Der Kläger wurde am 1. November 1928 auf fünf Jahre zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Beklagten gewählt und nach dem Ablauf dieser Zeit auf weitere fünf Jahre wiedergewählt, so daß seine Wahlzeit am 31. Oktober 1938 ablief. Er erhielt nach § 2 des Ortsgesetzes der Beklagten „über die Stelle des Bürgermeisters“ eine Vergütung und hatte nach § 6 die Anwartschaft auf ein Ruhegeld, sofern er nach zehnjähriger Amtszeit beim Ausscheiden dienstunfähig oder fünfundsiechzig Jahre alt geworden sein würde. Der letzte Fall wäre, da der Kläger am 14. August 1873 geboren ist, eingetreten, wenn er bis zum 31. Oktober 1938 im Amte verblieben wäre. Nach Verhandlungen mit dem stellvertretenden Kreisleiter, der seinen Rücktritt als Bürgermeister wünschte, schied

der Kläger jedoch schon am 31. März 1936 aus seinem Amte. Zuvor hatte unter dem 16. März 1936 der stellvertretende Bürgermeister der Beklagten, Du., in deren Namen eine Erklärung unterschrieben, in der die Bezahlung von Gehaltsrückständen an den Kläger geregelt wurde. Am Schlusse heißt es: „Weiter verpflichten wir uns, die Beiträge an den Landespensionsverband bis zum Eintreten der Ruhegeldzahlung an den Bürgermeister D., das ist Ende 1938, weiter zu zahlen.“ Die Beklagte versuchte auch, diese Verpflichtung auszuführen. Das erwies sich aber als unmöglich, weil nach den Satzungen des Landespensionsverbandes die Weiterversicherung des Klägers nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst unzulässig war. Der Kläger hat daher nach dem 31. Oktober 1938 vom Landespensionsverband kein Ruhegehalt erhalten.

Am 3. November 1937 verglichen sich die Streitteile über Meinungsverschiedenheiten wegen des noch rückständigen Gehalts und wegen eines Gemeindefassenfehlsbetrags, für den der Kläger verantwortlich sein sollte. In dem Vergleich wird auch bestimmt, daß die Beklagte keine Ansprüche aus Feststellungen, die der Buchprüfer K. getroffen hatte, an den Kläger und dieser ebensowenig „irgendwelche anderen Ansprüche“ an die Beklagte stellen werde.

Nach Erfüllung der Voraussetzungen des § 143 DVO. macht der Kläger mit der Klage einen Anspruch auf Zahlung von 500 RM. geltend, in erster Reihe als Teilbetrag eines Ruhegeldanspruchs, in zweiter unter dem Gesichtspunkt eines Schadenersatzanspruchs. Er behauptet, durch die Vereinbarung vom 16. März 1936 habe ihm die Beklagte die Gewährung eines Ruhegelds zugesichert. Den Schadenersatzanspruch stützt er darauf, daß die Beklagte durch Verletzung ihrer Fürsorgepflicht verschuldet habe, daß er kein Ruhegeld erhalte.

Die Beklagte bestreitet alles dies. Sie hält dem Klagebegehren auch entgegen, der Kläger habe in dem Vergleich vom 3. November 1937 auf den Anspruch verzichtet.

Das Landgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

#### Gründe:

1. Als sich der Kläger im Frühjahr 1936 bereit erklärte, aus dem Dienste der Beklagten zu scheiden, unterstand sein Beamten-

verhältnis den Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 sowie des Ortsgesetzes der Beklagten „über die Stelle des Bürgermeisters“. Weder in der Deutschen Gemeindeordnung noch in dem Ortsgesetz ist für die Entlassung des Bürgermeisters aus dem Amte die Einhaltung einer bestimmten Form angeordnet. Der Entlassungswille der Beklagten konnte daher in jeder Art, insbesondere auch mündlich oder durch schlüssiges Verhalten kundgegeben werden (Urt. III 116/30 des erkennenden Senats vom 24. März 1931, abgedr. bei *Sievers* Das Beamtenrecht der Reichsverfassung Nr. 81 S. 146/147). Daß sich die Beklagte dem Kläger gegenüber damals mindestens in dieser Weise geäußert hat, ist unstrittig. Es ist daher außer Frage, daß ein geeigneter Verwaltungsakt stattgefunden hat, der auf die Entlassung des Klägers abzielte.

Verhält es sich aber so, dann ist für jede nunmehrige Beurteilung des Sachverhalts durch die ordentlichen Gerichte die Beendigung des Beamtenverhältnisses als damals wirksam geschehen hinzunehmen. Das ergibt sich aus § 146 DVG., wo den Entscheidungen der Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkt ab das Beamtenverhältnis endet, bindende Kraft für die Beurteilung der gerichtlich geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche des Beamten beigelegt worden ist. Diese Vorschrift gilt nach § 184 Abs. 1 Satz 3 DVG. auch für die Beamten, die schon vor dem Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes in den Ruhestand getreten sind. Damit erledigen sich die von der Revision wiederholten Bedenken des Klägers, ob überhaupt vor Ablauf seines Wahlzeitraums eine wirksame Beendigung seines Beamtenverhältnisses eingetreten sei.

Demgemäß ist das Klagebegehren unbegründet, sofern es auf die Gehalts- oder Ruhegeldbeträge abzielt, die mit der Stelle, die der Kläger bekleidet hat, kraft Gesetzes verbunden sind. Wegen der Ruhegeldbezüge folgt dies daraus, daß im Frühjahr 1936 die dafür vorgesehenen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 des Ortsgesetzes — Dienstunfähigkeit oder Vollendung des 65. Lebensjahres — nicht erfüllt waren. Hiernach bleibt nur übrig, zu prüfen, ob der Anspruch etwa aus Vertrag oder als solcher auf Schadensersatz aus Verletzung der Fürsorgepflicht oder der Amtspflicht begründet ist.

2. Als vertragliche Grundlage kommt die „Erklärung“ der Beklagten vom 16. März 1936 in Betracht. Daß solche Verträge

öffentlichen Rechts zwischen einer Dienstbehörde und ihrem Beamten zur Herbeiführung eines freiwilligen Ausscheidens rechtlich möglich sind, war fester Bestandteil der höchstgerichtlichen Rechtsprechung jedenfalls für die Gesetzeslage vor dem Deutschen Beamtengesetz (Urt. III 328/23 des erkennenden Senats vom 27. November 1923, abgedr. bei *S i e v e r s a. a. D.* Nr. 475 S. 617). Inhaltlich ging die Erklärung auf die Übernahme einer neuen Verpflichtung der Gemeinde. Denn nach der bisherigen Rechtslage bestand keine Verpflichtung der Beklagten, im Falle des Ausscheidens des Klägers aus seinem Amte die Beiträge an den Landespensionsverband weiterzuzahlen. Im Hinblick auf die Vorschrift des § 36 Abs. 2 DGO. entsteht daher die Frage, ob die Übernahme dieser Verpflichtung von der Beklagten rechtlich wirksam erklärt worden ist.

Das Berufungsgericht läßt dies dahingestellt; es ist aus anderen Grunde zu dem Ergebnis gelangt, daß der Kläger aus dem Schriftstück vom 16. März 1936 nichts für sich herleiten könne. Es hat diese Vereinbarung dahin ausgelegt, daß die Beklagte damit lediglich die Verpflichtung übernommen habe, die Beiträge für die Ruhegeldversicherung, die sie mit dem Landespensionsverband zugunsten des Klägers abgeschlossen hatte, bis Ende 1938 weiterzuzahlen, nicht aber sich anheißig gemacht habe, von sich aus dem Kläger nach Vollendung seines 65. Lebensjahres das Ruhegeld zu entrichten. Diese Beurteilung wird von der Revision ohne Erfolg angegriffen. Die Revision beruft sich darauf, daß der Kläger in seinem Recht auf Ruhegeld durch sein vorzeitiges Ausscheiden nicht habe verkürzt werden und daß die Beklagte darauf mit der von ihr übernommenen Verpflichtung habe hinwirken wollen. Beides ist nach dem Hergang außer Zweifel, läßt aber Art und Maß des Beitrags offen, den die Beklagte zur Erreichung dieses Zieles leisten wollte und sollte. Das Berufungsgericht hat ihn in der angegebenen Weise begrenzt. Inwieweit es sich dabei auch nach dem Inkrafttreten der Deutschen Gemeindeordnung um die Anwendung sächsischen Beamtenrechts, also nichtrevisiblen Rechts (§ 549 Abs. 1 ZPO.) handelt, kann unerörtert bleiben. Jedenfalls wird die Auslegung des Berufungsgerichts einerseits durch den zwanglos aufgefaßten Sinn der Erklärung vom 16. März 1936 gefordert und tritt sie andererseits zu jener Einstellung beider Teile in keinen Widerspruch. Wurde die Verpflichtung der Beklagten aber absichtlich

in dieser Weise bestimmt und begrenzt, so würde ihre Veränderung und Erweiterung dem Geschäftswillen der Beteiligten geradezu zuwiderlaufen. Derartiges kann daher auch nicht, wie die Revision möchte, aus dem Gebote von Treu und Glauben hergeleitet werden, das an sich freilich auch die Beziehungen der Streittheile beherrschte.

In der Folgezeit hat sich die Ausführung dieser Verpflichtung der Beklagten als unmöglich herausgestellt. Die Unmöglichkeit beruhte auf den Bestimmungen des Landespensionsverbandes. Sie bestand demgemäß bereits, als die Streittheile die Vereinbarung trafen. Sie machte daher nach dem Grundsatz des § 306 BGB., der in diesem öffentlichrechtlichen Verhältnis entsprechend anzuwenden ist, die Vereinbarung nichtig. Es entstand also insoweit von vornherein überhaupt keine Verpflichtung der Beklagten. Darum ist es — abgesehen von der erörterten absichtlichen Begrenzung der Verpflichtung — unzulässig, etwa in entsprechender Anwendung des Rechtsgebankens des § 242 BGB. der Leistung, welche die Beklagte übernehmen wollte, einen anderen möglichen Inhalt zu geben. Auch aus diesen rechtlichen Zusammenhängen ergibt sich also, daß der Kläger aus dem Vertrag als solchem nichts für sich herleiten kann.

Daselbe Ergebnis wird jedoch noch durch den anderen, bereits berührten Gesichtspunkt des § 36 Abs. 2 DGD. notwendig gemacht. Wie dargelegt, sollte die Gemeinde im Sinne dieser Vorschrift durch die Erklärung „verpflichtet“ werden. Das konnte, wie das Reichsgericht von jeher schon für die entsprechenden Vorschriften früherer Gemeindeordnungen und ähnlicher Bestimmungen ausgesprochen hat (RGZ. Bd. 139 S. 58 [62] mit weiteren Nachweisungen), nur in der gesetzlich bestimmten Weise geschehen; ohne deren Einhaltung konnte eine rechtlich wirksame Verpflichtung überhaupt nicht entstehen. Dabei ist ohne Belang, daß der Inhalt der Verpflichtung, welche die Beklagte zu übernehmen gedachte, öffentlichrechtlicher Natur ist, da sich § 36 Abs. 2 DGD., wie übrigens ebenfalls schon die entsprechenden Vorschriften des früheren Rechts, in gleicher Weise auf bürgerlichrechtliche und auf öffentlichrechtliche Verpflichtungserklärungen bezieht (S u r e n - L o s c h e l d e r Deutsche Gemeindeordnung, 2. Aufl., Bem. 2a zu § 36 S. 538). Die Urkunde vom 16. März 1936 genügte aber der Anforderung des Gesetzes nicht; denn sie trägt nur die Unterschrift Du.s, der sich dabei aus-

drücklich als „stellvertretender Bürgermeister“ bezeichnet. Es lag also der Fall einer Vertretung des Bürgermeisters vor; für diesen erfordert § 36 Abs. 2 Satz 2 D.D. die Unterzeichnung durch zwei vertretungsberechtigte Beamte oder Angestellte. Wenn der Kläger demgegenüber geltend macht, die Erklärung sei von Du. erst am 1. April 1936 unterschrieben worden, nachdem er „die Bürgermeisterstelle übernommen“ gehabt habe, so ist dies ohne Belang, und zwar nicht nur, weil das Vorbringen die Darlegung vermissen läßt, daß Du. zuvor in der gesetzlich bestimmten Weise Bürgermeister geworden war, sondern vor allem deshalb, weil die Urkunde selbst ausweist, daß er bei ihrer Ausstellung nur in der Eigenschaft als stellvertretender Bürgermeister tätig geworden ist.

3. Aus dem Bisherigen ergibt sich, daß der Kläger aus der Urkunde vom 16. März 1936 unmittelbar keine Verpflichtung der Beklagten herleiten kann. Damit ist jedoch der rechtliche Gehalt des Falles nicht erschöpft. Eine andere Frage ist nämlich, ob die Beklagte dafür haftet, daß ihr Beamter Du. auf die Entschließung des Klägers zur Amtsniederlegung einwirkte, indem er namens der Beklagten eine Verpflichtungserklärung abgab, die der Anforderung des Gesetzes nicht genügte, außerdem von vornherein unvollziehbar war. Die Vermeidung solcher rechtlich fehlerhaften Versprechen ist ein Gebot der Fürsorge des Dienstherrn für den Beamten. An dem Vorbringen des Klägers ist daher richtig, daß in dem Verhalten Du.s, der die Beklagte bei der Vereinbarung vom 16. März 1936 vertrat, der äußere Tatbestand einer Verletzung dieser Pflicht zu erblicken ist. Für den Schaden daraus hat die Beklagte einzustehen, wenn jenem ein Verschulden wegen der Versehen zur Last zu legen wäre. Ob dem Kläger ein Schaden entstanden ist und worin er besteht, müßte der Tatsachengericht feststellen, wenn die übrigen Voraussetzungen für eine Haftung der Beklagten gegeben wären. Er würde zu diesem Zwecke zu ermitteln haben, wie sich die Streitparteien verhalten haben würden, wenn ihnen klar gemessen wäre, daß in der geschehenen Weise den Belangen des Klägers nicht zu dienen war. Es ist einerseits möglich, daß es in diesem Fall überhaupt nicht zu der vorzeitigen Amtsniederlegung des Klägers gekommen wäre, andererseits aber auch, daß er alsdann ohne Ruhezeld und ohne Vorfrage für die Sicherung eines solchen ausgeschieden wäre. Dazwischen liegt die Möglichkeit, daß die Beklagte, die ja durch die Entlassung des Klägers noch den Vorteil davontrug, das Gehalt

und die Beiträge an den Landespensionsverband für den Kläger nicht weiterzahlen zu brauchen, dem Kläger in anderer Weise entgegengekommen wäre.

Ein Verschulden Du.s würde, wie das angefochtene Urteil mit Recht sagt, darin zu erblicken sein, daß er sich keine Gedanken darüber gemacht und darum auch nicht aufgeklärt hat, ob der Landespensionsverband auch bei dem vorzeitigen Ausscheiden des Klägers Ruhegeld an ihn zahlen würde, wenn nur die Versicherungsprämien weitergezahlt würden. Dem ist hinzuzufügen, daß Du. sich außerdem durch Einsicht in das Gesetz hätte vergewissern müssen, in welcher Weise derartige Erklärungen einer Gemeinde abzugeben sind. Ob in dem ersten eine Fahrlässigkeit des stellvertretenden Bürgermeister lag, hat das Berufungsgericht jedoch dahingestellt gelassen. Es meint unter Hinweis auf den Grundsatz des § 254 BGB., von dessen Geltung auch im öffentlichen Recht es ausgeht, der etwa entstandene Schaden sei so überwiegend auf das eigene Verschulden des Klägers zurückzuführen, daß dieser ihn allein tragen müsse. Vor allem sei es seine Sache gewesen, sich darüber zu unterrichten, ob er bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amte vom Landespensionsverband Ruhegeld fordern könne. Von ihm als langjährigem Gemeindebeamten habe diese Vorsicht gefordert werden müssen, während es Du., der von Beruf Bauer sei, viel ferner gelegen habe, überhaupt solche Zweifel zu hegen und darauf zu kommen, daß Ermittlungen nötig seien.

Gegen diese Betrachtungsweise bestehen schon grundsätzliche rechtliche Bedenken. Sie läßt den Umstand, daß der Kläger Vorstand der Behörde, Du. aber nur sein Vertreter war, sich dahin auswirken, jenem schlechtthin das ganze Maß der zu beobachtenden Sorgfalt aufzubürden, diesen aber davon völlig freizustellen. Das entspricht nicht der Rechtslage. Denn eben Du. stand dem Kläger als Vertreter der öffentlichen Körperschaft gegenüber, die mit ihm als ihrem Beamten verhandelte. Du. hatte daher gegen den Kläger in vollem Umfange die Pflichten zu erfüllen, die der Beklagten ihm gegenüber wie gegenüber jedem ihrer Beamten in solchem Fall oblagen. Dazu gehört die Fürsorge, der bei der Abwicklung der Angelegenheit der dargelegte besondere Inhalt zukam. Es kann also keine Rede davon sein, daß es von vornherein ausschließlich Sache des Klägers gewesen wäre, sich um die Rechtsgültigkeit und Ausführbarkeit derjenigen Erklärung der Beklagten zu kümmern,

die nach dem Willen beider Teile die Grundlage für die weitere Entschliebung des Klägers abgeben sollte.

Dazu kommt, daß die Bedenken der Revision gegen die sachliche Unterlage der Würdigung des Berufungsgerichts nicht von der Hand gewiesen werden können. Die hier eingreifende Berufungsrüge betrifft die Annahme des angefochtenen Urteils, Du. sei von Beruf Bauer, während sich der Kläger als langjähriger Gemeindebeamter um die einwandfreie Abfassung der Urkunde hätte bekümmern müssen. (Es wird dargelegt, daß die Rüge begründet ist.)

Ähnliches würde sich wegen der Nichtbeachtung der Vorschriften des § 36 DGB. ergeben.

Schließlich wird für eine abschließende Beurteilung, insbesondere auch des Verschuldens des Du. — einer Frage, auf die sich das Berufungsgericht, wie gesagt, bisher nicht eingelassen hat —, die Aufklärung nicht entbehrt werden können, auf welchen Umständen die Unmöglichkeit der Weiterversicherung beruhte. Nach Schriftstücken, welche die Beklagte überreicht hat, scheint die Weiterversicherung nach dem Ausscheiden aus dem Amte früher möglich gewesen zu sein, sei es mit, sei es ohne besondere Genehmigung der Kasse, und erst 1935 abgeschafft worden zu sein. Dabei fällt noch auf, daß die Möglichkeit solcher Weiterversicherung für im Dienst stehende Beamte entschuldigungslos gestrichen worden sein soll, obwohl dafür in der vorhergegangenen Zeit Beiträge gezahlt worden waren. Jedenfalls wird es der Feststellung bedürfen, in welcher Weise der Beklagten von diesen Veränderungen Kenntnis gegeben worden war, um beurteilen zu können, ob ihren Beamten ein Vorwurf zu machen ist, wenn sie über die Verhältnisse unzutreffend unterrichtet waren.

Das Berufungsgericht wird also die Fragen der Verletzung der Fürsorgepflicht und des beiderseitigen Verschuldens nach der erforderlichen weiteren Aufklärung des Sachverhalts neu zu würdigen haben.

4. Diese Notwendigkeit würde entfallen, wenn der weitere Entscheidungsgrund zuträfe, daß der Verzicht des Klägers in dem Vergleich vom 3. November 1937 auf den Klageanspruch zu erstrecken sei. (Es wird dargelegt, daß auch diese Annahme des Berufungsgerichts auf verfahrensmäßig fehlerhafter Grundlage beruht.)